

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

Beglaubigte Abschrift

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

An das
Amtsgericht -Familiengericht-
Ottostr. 5
97070 Würzburg

RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachanwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-ja.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), Ldw. Buchstelle

16.03.2012

H/W^D4/28154

Bitte stets angeben:

238/12

2 F 1462/11

In Sachen

Deeg

./.

(die Unterfertigten)

zeigen wir an, dass wir die Antragsgegnerin nunmehr anwaltschaftlich vertreten. Von dem Termin am Dienstag, den 20.03.12 um 9:45 Uhr haben wir Kenntnis.

Der Antragsteller begehrt das gemeinsame Sorgerecht. Gem. § 1627 BGB kann die gemeinsame elterliche Sorge nur im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt werden. Ohne eine funktionierende Kommunikationsebene ist ein gegenseitiges Einvernehmen jedoch nicht möglich.

Zwischen den Parteien ist schon seit Jahren eine funktionierende Kommunikationsebene nicht mehr gegeben. Diese Kommunikationsebene wurde durch zahlreiche vom Antragsteller initiierte Rechtstreite zwischen den Parteien auf Dauer tiefgreifend gestört.

Wir erlauben uns insoweit die Auflistung der Antragsgegnerin bezüglich der geführten Rechtstreite voll inhaltlich zum hiesigen Sachvortrag zu machen. Die Auflistung von 1 – 20 liegt diesem Schriftsatz anbei.

Die zahlreichen Rechtstreite und das gesamte Verhalten des Antragstellers zeigen, dass es diesem überhaupt nicht um selbst geht, sondern darum, der Antragsgegnerin wie und wo auch immer sowohl finanziell auch in ihrem Ansehen zu schaden. Sämtliche Angriffe des Antragstellers richten sich gegen die Person der Antragsgegnerin persönlich. Der Antragsteller kann nicht ein einziges Beispiel aufführen, bei welchem es sich um eine Sorgerechtsentscheidung gehandelt hätte, wo er ggf. anderer Meinung gewesen wäre, als die Antragsgegnerin und deshalb die Ausübung eines gemeinsamen Sorgerechts notwendig ist.

Der Antragsteller möchte ganz offensichtlich das Sorgerecht nur dazu missbrauchen, der Antragsgegnerin weiterhin möglichst viel Ärger zu machen und Steine in den Weg zu legen. Um geht es hier überhaupt nicht. Der Antragsteller möchte hier sein vermeintliches Recht einzig und alleine dazu missbrauchen, die Antragsgegnerin unter Kontrolle zu halten und zu bevormunden. Dies ergibt sich aus seinem gesamten Verhalten, welches auch durch die Presse ging.

Beweis: Zeitungsartikel in FK

Dies ist nicht Sinn des Sorgerechts und liegt auch nicht im Kindeswohl. Der Antrag ist daher

zurückzuweisen.


Rechtsanwälte


Beckmann